

# **BVGer E-7926/2015 vom 17. Februar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7926\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7926_2015)

FR: TAF E-7926/2015 du 17 février 2016

IT: TAF E-7926/2015 del 17 febbraio 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Dabei kommt es auf die Gezieltheit, Intensität und Aktualität dieser Nachteile und das Motiv ihrer Zufügung an.

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Die asylsuchende Person muss auch persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, am Verfahren mangelndes Interesse zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hält die geltend gemachte Verfolgungssituation einerseits für nicht asylrelevant. So würden die im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittenen und geschilderten Nachteile keine Verfolgungshandlungen im Sinne des Asylgesetzes darstellen, weil diese nicht auf der Absicht beruht hätten, die Beschwerdeführer gezielt aus einem der in Art. 3 AsylG erwähnten Motive zu treffen. Dies gelte namentlich auch für die Sicherheitsbedenken und den geltend gemachten Umstand eines zerstörten Hauses. Andererseits seien nachgeschobene Vorbringen nicht glaubhaft, wenn sie erst im späteren Verlauf des Verfahrens angesprochen würden und nicht lediglich als Konkretisierung bereits dargelegter Ereignisse aufzufassen seien. Dies sei im Bereich

der Einrückungspflicht in den Militärdienst und bei den politischen Aktivitäten der Fall: So habe der Beschwerdeführer in der BzP abschliessend erklärt, den Militärdienst geleistet zu haben und seither nicht mehr aufgeboten worden zu sein. Demgegenüber behaupte er in der Anhörung, den Pikettstellungsbefehl erhalten und sich gegen eine Leistung einer Geldsumme beim Militär eine Bestätigung beschafft zu haben, wonach er trotz Pikettstellung nicht einzurücken hätte. Weiter habe er in der BzP angegeben, nie politisch oder religiös aktiv gewesen zu sein. Demgegenüber habe er in der Anhörung erklärt, bis August 2011 fünf Monate lang regelmässig an Freitagen gegen die Regierung demonstriert und im Jahr 2011 an einem Sit-In teilgenommen zu haben; es habe dabei über ihn einen Bericht gegeben, den er habe entkräften können. Zudem habe er in wesentlichen Punkten seiner Asylbegründung Widersprüchliches behauptet. So gebe er in der BzP an, bis ins Jahr 2000 Mitglied der Baath-Partei gewesen zu sein und nichts für die Partei gemacht zu haben. Später spreche er davon, im Jahr 1990 der Partei beigetreten zu sein und regelmässig an ihren Konferenzen teilgenommen zu haben. Weiter soll ihm ein Freund Lebensmittel für eine Zustellung an dessen Bruder übergeben haben. Dabei verstricke er sich bezüglich des angegebenen Zeitrahmens der angeblichen Festnahme in Unstimmigkeiten. Ausserdem sei nicht nachvollziehbar, weshalb er nach seinem Weggang in den Libanon erneut in sein Haus in Syrien zurückgekehrt sei und sich dort noch monatelang - bis zum 5. Mai 2014 - aufgehalten habe. Dies, obschon er gewusst habe, dass sein Name den Behörden bekannt sei. Schliesslich wirkten seine Darstellungen unsubstanziert und nicht glaubhaft, namentlich auch in Bezug auf den Bereithaltebefehl.

#### **E. 4.2**

Nach Prüfung der Akten ist der Vorinstanz darin zustimmen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer zum Bürgerkrieg und seinen Folgen für die Sicherheit nicht asylrelevant sind, da sie weder auf eine aktuelle noch auf eine die Person der Beschwerdeführer gezielte Verfolgungshandlungen schliessen lassen, mithin insbesondere kein gegen die Personen der Beschwerdeführer gerichtetes asylbeachtliches Verfolgungsmotiv enthalten. Diese haben ausdrücklich dementiert, in Syrien von erheblichen Nachteilen direkt bedroht worden zu sein, selbst nach erfolgten Demonstrationsteilnahmen (vgl. beide BzP Ziff. 7.01). Weiter gaben sie an, wiederholt problemlos legal nach Syrien aus- und eingereist zu sein und sich selbst nach einer angekündigten behördlichen Befragung zu den Vorgängen rund um den verhafteten Bruder noch monatelang zu Hause aufgehalten zu haben, was erneut unterstreicht, dass sie nicht mit schwerwiegenden Verfolgungen haben rechnen müssen. Was die Beschwerdeführer, die sich als Oppositionelle sehen, in ihrer Beschwerdeschrift dagegen vorbringen, ist in keiner Weise geeignet, die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu entkräften. Insofern stehen die ursprünglichen mit den späteren Behauptungen der Beschwerdeführer nicht nur in klarem Widerspruch (vgl. dazu die Praxis zu nachgeschobenen Sachverhalten in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3), sondern sind auch wesentliche Sachverhaltsschilderungen als nachgeschoben zu qualifizieren. Folglich sind ihnen die Angaben über ihre früheren politischen Tätigkeiten, die sie allenfalls in den Fokus syrischer Behörden hätten rücken können, nicht zu glauben. Zudem wäre ihnen aus ihrer Tätigkeit - selbst bei einer Wahrunterstellung - aus einer solchen Tätigkeit kein flüchtlingsrechtlich relevanter Nachteil erwachsen. Auch soll der Beschwerdeführer einen nach dem Sit-in gegen ihn erstellten Bericht entkräftet haben. Er soll sich zudem eine Bestätigung erkaufen haben, die ihn von einer Einrückungspflicht befreit haben soll. Ausserdem soll er sich in dieser Situation noch gültige Reisepässe besorgt haben

und das Land unbehelligt mit seiner Familie verlassen haben. Somit können die Beschwerdeführer im Zeitpunkt ihrer Ausreise wegen politischer oder anderer Tätigkeiten nicht im Fokus syrischer Behörden gestanden haben, geschweige denn verfolgt worden sein. Weiter ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die generell schlechte Sicherheits-, Wirtschaftslage und der Verlust einer Liegenschaft während des Bürgerkriegs keine flüchtlingsrelevanten Nachteile darstellen. Daran ändern die in der Beschwerde erhobenen Erklärungsversuche zu den festzustellenden Ungereimtheiten und Vorhalten des SEM nichts. Aus den Beweismitteln ergibt sich kein anderer Schluss. Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführer keine Flüchtlinge sind. Die Vorinstanz hat deren Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Anordnung der Wegweisung ist somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 6**

Mit der angefochtenen Verfügung wurden die Beschwerdeführer zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme, welche nicht selbständig, sondern nur insofern adhäsionsweise Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gewesen ist, als eine Gutheissung im Asyl- oder im Wegweisungspunkt deren Aufhebung zur Folge gehabt hätte, tritt mit dem heutigen Urteilsdatum in Kraft.

#### **E. 7**

Die Beschwerdeführer beantragten weiter, die zuständige Behörde sei vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats sowie jegliche Datenweitergabe an dieselben zu unterlassen, eventuell seien sie bei bereits erfolgter Datenweitergabe darüber in einer separaten Verfügung zu informieren. Angesichts des offensichtlichen Fehlens einer direkten Gefährdung durch die heimatlichen Behörden und einer von der Vorinstanz beabsichtigten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführer bestand und besteht für eine solche vorsorgliche Anweisung kein Anlass, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um Befreiung von einem Kostenvorschuss ist mit dem Urteil gegenstandslos geworden. Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung, amtliche Verbeiständung) abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.